

**BESTANDTEILE DER VERGÜTUNG
IM SINNE DER RICHTLINIE 96/71/EG**

Heute wird in die Berechnung des Mindestlohns im Sinne des europäischen Rechts der rosafarbene Rahmen berücksichtigt:

Bestandteile der Vergütung	Rechtliche Grundlage	Was wird angewendet	Beispiele
----------------------------	----------------------	---------------------	-----------

GEHALT (Betrag, der als Gegenleistung für die Arbeit bzw. aufgrund der Beschäftigung gezahlt wird)
--

Mindestlohn	Kernpunkte + Gesetz oder allgemeinverbindliche kollektive Branchenvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Untergrenze, festgelegt aufgrund gesetzlicher Auflagen (mindestens <u>Mindestlohn</u>) ➤ ODER gegebenenfalls für die Branche geltende vertragliche Mindestsummen 	
Bezahlter Urlaub	Kernpunkte + Definiert durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	➤ Urlaubsgeld, das im Sinne des Europäischen Gerichtshofs der gewöhnlichen Vergütung für den Ruhezeitraum entspricht, der dem Arbeitnehmer zusteht	1/10 des vom Arbeitnehmer bezogenen Bruttogehalts
Zuschläge für Überstunden	Kernpunkte + Gesetz oder allgemeinverbindliche kollektive Branchenvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fixiert durch gesetzliche Bestimmungen (25 % für Stunden von der 36. bis 43. Arbeitsstunde, 50 % für Stunden ab der 44. Arbeitsstunde) ➤ Vorbehaltlich der vertraglichen Bestimmungen, die für die Branche gelten (deren Zuschlag mehr oder weniger vorteilhaft sein kann) 	
Sachbezüge	Gesetz oder allgemeinverbindliche kollektive Branchenvereinbarungen		z.B. - Telefonpauschale - Dienstfahrzeug

LOHNNEBENLEISTUNGEN (beruhend auf der persönlichen Situation des Arbeitnehmers, auf seiner Unternehmenszugehörigkeit, auf der Wertschätzung seiner Arbeit, auf seinen Arbeitsbedingungen, auf der geografischen Lage des Arbeitsplatzes, auf kollektiver Basis)

Prämien, Entschädigungen, Zuschläge	Gegebenenfalls durch die allgemeinverbindliche kollektive Branchenvereinbarung vorgesehen	➤ Vorhersehbare regelmäßige Vergütungselemente und	z.B. - 13. und 14. Monatsgehalt - Prämie für spezielle Berufe
	Gesetzlich und durch die allgemeinverbindlichen kollektiven Branchenvereinbarungen vorgesehen	Dies sind: - Nachtarbeitszuschläge - Sonntagszuschläge - Feiertagszuschläge	

	<p>Durch die allgemeinverbindlichen kollektiven Branchenvereinbarungen vorgesehen</p>	<p>Können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschwerniszulagen (gefährliche, gesundheitsschädliche, repetitive und Kältearbeit) - Prämien bei Geburt, Hochzeit, Abschluss eines PACS (ziviler Solidaritätspakt) - Fleißzulage, Dienstalterprämie - Zielprämie - Urlaubsprämie (nicht zu verwechseln mit dem Urlaubsgeld: die Urlaubsprämie entspricht einem einmal jährlich gezahlten Betrag durch den Arbeitgeber zum Sommerurlaub) - Dienstalterprämie - Zulage für Übernachtungen außer Haus (Kompensierung eines Zwangs, aufgrund dessen der Arbeitnehmer nicht zu Hause übernachten kann; es besteht keine Verbindung zur Spesenerstattung) 	
<p>Entsendungszulage oder Tagegelder, sobald sie die aufgrund der Entsendung entstandenen Nachteile kompensieren, die aus der Trennung der Betroffenen von ihrem gewöhnlichen Umfeld bestehen. <u>Sie werden nicht als Erstattung der tatsächlich entstandenen Ausgaben geleistet</u>, die die Arbeitskraft aufgrund der Entsendung trägt</p>	<p>Definiert durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs + Gesetz</p>	<p>➤ Entsendungszulage oder sogenanntes „Tagegeld“ in der Rechtsprechung Sähk. „Zur Gewährleistung des sozialen Schutzes der betroffenen Arbeitskräfte bestimmt, indem die aufgrund der Entsendung entstandenen Nachteile kompensiert werden“</p> <p>➤ Davon die täglichen Wegstreckenentschädigungen mit dem Ziel, diese Fahrzeit zu kompensieren.</p>	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale - Dienstreisekosten - Auslandszulage